Satzung des Vereins Arts and Culture Germany e.V. (in der Fassung vom 31.03.2019)
ANHANG 1: Beitragsordnung (in der Fassung vom 31.03.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Arts and Culture Germany e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter „VR 19954" seit dem 19.02.2019 eingetragen.

(2) Vereinssitz ist der Kämpchensweg 94 in 50933 Köln-Müngersdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

(2) Der Verein dient zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (gem. § 52, Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 AO).

(3) Der Verein dient zur Förderung von Kunst und Kultur (gem. § 52, Abs. 1, Abs. 2 Nr.5 AO).

(4) Der Verein dient zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens (gem. § 52, Abs. 1, Abs. 2 Nr. 13 AO).

(5) Der Verein dient zur Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (gem. § 52, Abs. 1, Abs. 2 Nr. 23 AO).

(6) Der Verein dient zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (gem. § 52, Abs. 1, Abs. 2 Nr. 25 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:

a.) Ordentliche Mitglieder
b.) Fördermitglieder

zu a.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die den jeweils für sie geltenden vollen Jahresbeitrag leisten. Zu ihrer Aufnahme bedürfen sie mindestens dreier Bürgen aus den Reihen der anderen ordentlichen Mitglieder sowie der Zustimmung durch den Vorstand. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

zu b.) Fördermitglieder sind alle sonstigen Mitglieder. Als Förderer zahlen sie nur einen ermäßigten Jahresbeitrag (siehe Anlage 1: Beitragsordnung). Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, allerdings volles Vorschlagsrecht.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele und Zwecke im Sinne des § 2 unterstützt. Natürliche Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck grundsätzlich. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag binnen vier Wochen entscheidet.

(4a) Bei Ablehnung kann der betreffende Bewerber verlangen, dass bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über sein Aufnahmebegehren erneut entschieden wird.

(4b) Bei Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands folgenden Monats. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, der Beitragsordnung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (= Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (= Jahresende) möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss demselben bis spätestens zum 01.12. zugestellt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand mehrheitlich einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

(7) Wenn ein Mitglied mindestens grob fahrlässig gegen die Ziele, Zwecke oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(8) Mitglieder können darüber hinaus durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gemäß § 2 oder § 3 nachhaltig vernachlässigen oder mindestens grob fahrlässig dagegen zuwiderhandeln.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen und verlangen, dass bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Alle Mitglieder, sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder, zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die jeweils gültigen Beitragssätze sind der aktuellen Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen, die sich im Anhang befindet.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Familien, eingetragene Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften zahlen inklusive aller im Haushalt lebender Kinder und eigener Kinder bis einschließlich 17 Jahren höchstens zwei volle Beiträge.

(3) Die Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft sind einmal im Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechnungslegung fällig. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand.
(2) Die Mitgliederversammlung.
(3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Vorstandsmitglieder dazu wählen. Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Gründungsvorstand wird zunächst für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
Der Vorstand wird danach von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festsetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Bei den in § 8.1 genannten Funktionen muss dies durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Für einfach gelagerte Rechtshandlungen kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.
Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich per Fax oder per E-Mail gesendet werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 11 gilt entsprechend.

(7) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.

(1a) Darüber hinaus findet mindestens einmal pro weiterem Jahresquartal eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, insbesondere, wenn es die Ziele und Zwecke des Vereins erfordern.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, fernmündlich per Fax oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die formelle Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt dabei unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der jeweiligen Tagesordnung beizufügen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. In der Versammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur dann zu behandeln, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen.

(5) Bei Eilbedürftigkeit oder wenn es die Ziele oder Zwecke des Vereins erfordern darf bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen auch eine kürzere Einladungsfrist gelten, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

(6) Mitgliederversammlungen benötigen nicht die physische Präsenz der Mitglieder an einem einzigen Ort. Die Teilnahme kann auch mithilfe von Video- oder Telefonkonferenzsystemen erfolgen. Dies dient insbesondere zur Einsparung von Kosten für den Verein.

(7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Niederschrift der Hauptversammlung des Vorjahres
- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Bericht der Kassenrevisoren
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Erteilung der Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes (soweit keine abweichende Amtsdauer gem. § 8.2 festgesetzt wurde)
- Wahl der Kassenrevisoren
- Beratung der eingegangenen Anträge
- Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
- Verschiedenes

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(9) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren, die weder dem Vorstand angehören noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Diese erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie dürfen, aber müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein und werden zunächst für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

(10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere über:

- Satzungsänderung(en)
- Auflösung des Vereins
- die Vereins- bzw. Geschäftsordnung
- Veränderungen des Vereinszwecks
- Anträge, die von „extern“ an den Verein gestellt werden, insbesondere auf Förderung durch den Verein im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke gem. § 2 der Satzung.

(12) Jugendliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht allerdings ein volles Vorschlagsrecht.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften und Partnermitgliedschaften gibt es pro-Familie maximal zwei Stimmen.

(2) Jedes ordentliche und stimmberechtige Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Hierfür ist ein schriftliche Vollmacht erforderlich. Dabei gilt, dass die Stimmrechte von maximal zwei stimmberechtigten Mitgliedern auf ein einzelnes ordentliches Mitglied vertretungsweise übertragen werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Anträge jeder Art sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu Abstimmung stellt. Dies gilt für alle Vereinsmitglieder ebenso wie für Nicht-Vereinsmitglieder (sog. „externe“ Anträge). Für Mitglieder gilt diesbezüglich § 9 Abs. 4 (also eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung).

(5) Für „externe“ Anträge, insbesondere solche auf Förderung durch den Verein, gilt eine Frist von mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Bei Eilbedürftigkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Zur Festsetzung der Beiträge ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande ist nach einer Aussprache erneut abzustimmen, wobei dann die Beiträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt werden.

(7) Sollte über Punkte beschlossen werden, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, so gilt § 9 Abs. 4 dementsprechend.

(8) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(9) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse und Protokollführung

(1) Über jede Versammlung wird Protokoll geführt und alle gefassten Beschlüsse sind darin aufzuführen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

(2) Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und auch dem Vorstand zur Unterschrift vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln“, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter „VR 10351“ eingetragen ist und seinen Sitz in der Gleueler Straße 48 in 50931 Köln-Lindenthal hat.

(2) Sollte dieser begünstigte gemeinnützige Verein zum genannten Zeitpunkt nicht mehr existieren oder seine Gemeinnützigkeit ebenso verloren haben, so fällt das Vermögen des Vereins an den Kultusminister des Landes NRW mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Einrichtung zugunsten benachteiligter Kinder weiterzuleiten.